

Mietvertrag trailer4bikes Motorrad - Transportanhänger

Mieter:

Vorname

Nachname

Straße

PLZ

Ort

Tel.

Ausweis-Nummer

/ _____
Führerschein-Nummer

- Anhänger: **4er** Motorradtransportanhänger
 3er Motorradtransportanhänger
 2er Motorradtransportanhänger

Mietzeit: Beginn: _____ / _____ Ende: _____ / _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

Preis: _____ € Kautions: _____ €

- Zubehör: 20 Spanngurte, 20 Fittings, Handschuhe, Warnweste & Dreieck, Schloss, Stromadapter; Stützenkurbel, Radkreuz
 16 Spanngurte, Schloss, Stromadapter
 10 Spanngurte lang, 3 Spanngurte kurz, 10 Klauenhaken, Schloss, Stromadapter

- Übergabe: Sichtkontrolle, Schlüssel, Zubehör w.o.a. in Kunststoff-Box
 Vorschäden: _____
 Kunde wurde eingewiesen, Verladeanweisungen werden beachtet
 AGB (siehe Rückseite) gelesen und akzeptiert
 _____ € Kautions in bar gegeben/ erhalten
 Fahrzeugschein und grüne Versicherungskarte erhalten/ übergeben

Unterschriften:

Mieter

Vermieter

Rückgabe

Am: _____ um: _____
Datum Uhrzeit

- Sichtkontrolle: Anhänger stark verunreinigt
 Anhänger beschädigt: _____
 Fehlendes Zubehör: _____

Mietpreis/ Kautions: Kautions +/- Mietpreis = _____ € an Mieter / an Vermieter

Unterschriften:

Mieter

Vermieter

trailer4bikes – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Mieter erkennt die Bedingungen in diesem Mietvertrag an und mietet den Anhänger zur Benutzung ausschließlich innerhalb Deutschlands sowie den Ländern der Europäischen Union. Für die Nutzung innerhalb der Staaten der Europäischen Union wird ein einmaliger Zuschlag für Versicherung und Mehr-Km fällig, eine Vermietung zur Nutzung außerhalb der Staaten der Europäischen Union erfolgt nicht.

1. Allgemeines

Der Mieter übernimmt den Anhänger in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand gegen Unterschrift. Sollten sichtbare Mängel oder Unfallschäden am Mietanhänger vorhanden sein, wurden diese auf dem Protokoll dokumentiert. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend und nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze zu beachten. Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehören insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, der Befestigung der Ladung und insbesondere des vorgegebenen Reifendrucks.

2. Verschleißschäden / Reparaturen

Bei Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur die Anhänger-Vermietung sofort zu benachrichtigen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Anhängers zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von 20 € ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege und Aushändigung des defekten Altteils, soweit der Mieter nicht für den Schaden nach Ziffer 5 haftet. Unterlässt der Mieter die Weisung des Vermieters einzuholen, übernimmt der Mieter die Reparaturkosten in vollem Umfang. Die Haftung des Vermieters für nicht vorhersehbare und entfernt liegende Schäden ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Berechtigte Fahrer

Der Anhänger darf nur vom Mieter selbst oder dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer benutzt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, die auch nicht durch ein Fahrverbot eingeschränkt ist, sowie dessen Fahrtüchtigkeit.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig gemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warn- und Verladehinweise o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre, siehe auch zu 5. Mietdauer. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

5. Mietdauer

Allgemeines:

Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitraum und ist unwiderruflich. Mietverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind in jedem Falle von diesem einzuholen. Im Falle der Mietüberschreitung werden ein weiterer Tagestarif (20 € pro Tag) fällig. Eine Untervermietung ist unzulässig.

Rückgabe:

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit in einem sauberen, vermietungsfähigen Zustand an dem Ort zurückzugeben, an dem es ihm bei Beginn des Mietverhältnisses ausgehändigt wurde oder an einem anderen vereinbarten Ort jeweils während der Öffnungszeiten des Vermieters. Der Anhänger kann außerhalb dieser Zeiten vor dem Büro abgestellt werden. Sollten in diesem Fall Schäden am Fahrzeug entstehen, werden diese so behandelt, als wären sie auf einem beliebigen öffentlichen Parkplatz entstanden. Während des Verzuges hat der Schuldner jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch für die Rückgabeverpflichtung.

6. Umfang der Haftung des Mieters bzw. Fahrers

Bei allen Beschädigungen am Anhänger haftet der Mieter dem Vermieter entsprechend Bedingungen des Mietvertrages ohne Rücksicht auf Verschulden. Eine Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen. Die Selbstbeteiligung je Kasko-Schadensfall beträgt 150 €, wie im Mietvertrag vereinbart, ausgenommen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahruntüchtigkeit und Unfallflucht. Der Mieter haftet in voller Höhe auch für alle durch das Ladegut entstandenen Schäden sowie für Schäden an Fahrzeugaufbauten, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen oder unsachgemäße Befestigung der Ladung verursacht werden. Weiterhin haftet der Mieter in voller Höhe, falls das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt wird, der nicht ausdrücklich im Mietvertrag genannt ist.

7. Unfall

Der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet sich, bei einem Unfall zur Ermittlung der Unfallursache stets die Polizei hinzuzuziehen. Der Vermieter ist bei jeder Beschädigung am Anhänger sofort telefonisch zu benachrichtigen. Anschließend ist dem Vermieter eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben. Der Mieter oder dessen Fahrer sind verpflichtet, die Personendaten und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort und Straße des Unfallgeschehens sowie die amtlichen Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Der Mieter haftet dem Vermieter in voller Höhe, falls er oder der Fahrer diesen Pflichten zuwiderhandelt, es sei denn, die Obliegenheitspflichtverletzung hat für die Feststellung der Haftung keine nachteiligen Folgen.

8. Zahlungsbedingungen

Bei Reservierung wird eine Anzahlung in Höhe von 50 Euro. Die Anzahlung dient der verbindlichen Reservierung des Termins und wird bei späterer Absage nicht erstattet. Bei Übernahme des Anhängers ist eine Kautions in Höhe von € 150,- in Bar zu entrichten, wenn der Anhänger und das Zubehör unbeschädigt und vollzählig zurückgegeben wird, erfolgt die Rückzahlung der Kautions gegen Verrechnung des Mietpreises. Zahlungen sind in bar oder per Vorkasse-Überweisung zu leisten.

9. Besondere Vereinbarungen und Gerichtsstand

Etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frielendorf-Großropperhausen, wenn der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB (außer Minderkaufleute §4 HGB) ist. Zur Anmietung bitte mitbringen: Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit der behördlichen Meldebescheinigung, Führerschein Kautions gemäß Punkt 8.

10. Sonstiges

Bei Unfällen, bei denen die Feststellung von Ansprüchen erst durch weitere Ermittlungen des Vermieters aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen möglich ist, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungen durchzuführen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens sechs Monate nach Rücknahme des Anhängers. Über den Abschluss der Ermittlungen wird der Vermieter den Mieter unverzüglich benachrichtigen

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.